

PLANLICHE FESTSETZUNGEN (nach PlanzV 81 Lfd. - Nr.) 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO) SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO) ZWECKBESTIMMUNG: SPORTPLATZ

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE FIRSTRICHTUNG

8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

W = WASSERLEITUNG BESTEHENDE LEITUNG A = ABWASSER GEPLANTE LEITUNGEN E = ELEKTRIZITÄT T = TELEFON STILLZULEGENDE

9. GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG: LÄRMSCHUTZWALL

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



PFLANZVORSCHLAG VON BÄUMEN AUF PRIVATEM GRUND



15. SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG: GARAGEN ZUFAHRT MIT STAURAUM

> ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

IM SINNE DES BUNDESIMMISIONSSCHUTZGESETZES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE PFLASTERFLÄCHE BEI GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

ALLGEMEINE PLANZEICHEN (HINWEISE)

.

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

BEBAUUNGSVORSCHLAG WOHNGEBÄUDE BEBAUUNGSVORSCHLAG NEBENGEBÄUDE

PARZELLENNUMMER

GRUNDSTÜCKSGRÖSSE (PLANIMETRISCH ERMITTELT)

KENNZEICHNUNG DER GELÄNDESCHNITTE

HINWEIS:

ALLE NICHT GEÄNDERTEN PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES "AM STROBELBERG" IN DER FASSUNG VOM 01.06.1989 GELTEN WEITERHIN AUCH FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH.

Schallschutz:

Im Dachgeschoß der Gebäude auf den neuen Parzellen Nr. 18, 19 und 20 sind die Tagesaufenthaltsräume so anzuordnen, daß sie auf der vom Sportplatz abgewandten Seite zu liegen kommen. Passive Schallschutzmaßnahmen (bautechnische und bauphysikalische Maßnahmen) im Bereich der Gebäude sind bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

KALLMUNZ BAUGEBIET " AM STROBELBERG "_ UBERSICHTSLAGEPLAN (M 1:5000)

ÄNDERUNG

DES

BEBAUUNGSPLANES

" AM STROBELBERG "

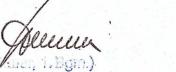
DES MARKTES KALLMÜNZ LANDKREIS REGENSBURG

DECKBLATT NR. 1

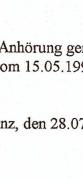
ANDERUNG VOM 21.10.1998

AUFGESTELLT:

KEHRER PLANUNG GmbH LAPPERSDORFER STR. 28 a 93059 REGENSBURG



172 144



Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Markt Kallmünz hat den Beschluß des Gemeinderates vom 25.06.1997 zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 09.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Kallmünz, den 09.07.1997



2. Die Darlegung und Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 15.05.1998 in der Zeit vom 29.07.1998 bis 31.08.1998

Kallmünz, den 28.07.1998

3. Die Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 15.05.1998 in der Zeit von 29.07.1998 bis 31.08.1998 statt.

Kallmünz, den 28.07.1998

4. Billiguns- und Auslegungsbeschluß des Gemeinderates vom 27.01.1999 für den Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 15.05.1998, geändert am 21.10.1998

Kallmünz, den 27.01.1999

(Bauer)1. Bürgermeister

6. Der Marktgemeinderat Kallmünz hat mit Beschluß vom 26.05.1999 den Bebauungsplan i.d.F. vom 15.ö05.19998, geändert am 21.10.1998 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kallmünz, den 27.05.1999

(Bauer) 1. Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan wurde am 11.06.1999 in der Gemeinde Markt Kallmünz gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauunsplan ist mit seiner Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtskräftig. Der Bebauungsplan mit Begründung steht ab sofort bei der VG Kallmünz während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Ort, den 11.06.1999

